

Bekanntmachung

gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung

Die Lidl Immobilien Diestleistung GmbH & Co.KG, Bonfelder Straße 2, 74206 Bad Wimpfen hat für den Neubau eines Lidl-Lebensmitteldiscountmarktes mit einer Verkaufsfläche von 1.498 m² auf dem Gebiet des Flurstücks 529 der Flur 26 der Gemarkung Steinheim einen Bauantrag gestellt. Im Zuge der Modernisierung ist ebenfalls eine Umstrukturierung der Parkplatz- und Grünflächen vorgesehen. Es werden ca. 659 m² Fläche neu versiegelt und rund 300 m² Boden abgetragen. Die Eingriffskompensation erfolgte bereits im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 30 „Lipper Tor“ der Stadt Steinheim.

Für das geplante Vorhaben ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Das Vorhaben ist außerdem der Nr. 18.8 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen und dort in Spalte 2 mit „A“ gekennzeichnet, sodass eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen war

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann durchzuführen, wenn die Vorprüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, bezogen auf die Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft, haben kann.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Hierbei waren die Auswirkungen auf die natürlichen Ressourcen wie Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen sowie die Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit zu beurteilen. Es wird durch das Vorhaben ein anthropogener Bereich mit nur geringer Bedeutung für Natur und Landschaft in Anspruch genommen, der bereits bebaut ist.

Es wurde dargelegt, dass die besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien nicht nachteilig berührt werden.

Somit besteht gemäß § 7 Abs. 2 UVPG keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Michael Engel
Kreis Höxter – Der Landrat
als untere Bauaufsichtsbehörde
Az.: 41-24-03012-7H

Höxter, 15.04.2025
Im Auftrag

Corinna Lohre
Abteilungsleitung